



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn  
per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich per E-Mail:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 27/2024**  
**Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen**  
**16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;**  
**Vergabe- und Vertragsunterlagen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

**Betreff: Übergangsregelung für wasserdichte Fahrbahnübergänge gemäß  
TL/TP FÜ 2005**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
Nr. 02/2023 vom 05.01.2023 – StB 24/7192.70/32-3745915 –  
Aktenzeichen: StB 24/7192.70/32-3941423  
Datum: Bonn, 17.12.2024  
Seite 1 von 3

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240  
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

## I.

Mit dem ARS 18/2021 wurden u. a. die fortgeschriebenen TL/TP FÜ 2021 eingeführt und damit die vormalige Praxis der Einzel- und Regelprüfung auf CE-gekennzeichnete Fahrbahnübergänge mit Europäisch Technischer Bewertung erweitert.

Für die nach alter TL/TP FÜ 2005 regelgeprüften Fahrbahnübergänge konnte auf Grundlage einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 eine Verlängerung der regelgeprüften Systeme um zwei Jahre bis zum 31.12.2024 beantragt werden, wenn keine technischen Änderungen am Fahrbahnübergang vorgesehen waren. Bis heute ist es noch nicht gelungen eine ausreichende Anzahl Fahrbahnübergangskonstruktionen nach aktueller TL/TP-ING FÜ 2021 regelgeprüft bzw. zur Anwendung im Regelfall verfügbar zu haben.

Deshalb werden die Fristen der bisherigen Übergangsregelung wie folgt verlängert:

- (1) Die Anwendung der nach TL/TP FÜ 2005 regelgeprüften Fahrbahnübergänge kann bis zum 31.12.2024 auf Antrag bis zum 31.12.2025 verlängert werden, wenn keine technischen Änderungen am Fahrbahnübergang vorgesehen sind.
- (2) Für diese oder auf Basis dieser Fahrbahnübergänge weiter entwickelte Systeme müssen bis zum 30.06.2025 ein Antrag auf Regelprüfung oder ein Antrag auf Genehmigung zur Anwendung im Regelfall gestellt und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. In Erwartung einer zeitnahen positiven Regelprüfung oder Genehmigung zur Anwendung im Regelfall kann bei Bedarf im Einzelfall auf Antrag eine weitere Verlängerung über den 31.12.2025 hinaus gewährt werden.
- (3) Die Übergangslösung, wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil gemäß TL/TP FÜ 2021 ohne Regelprüfverfahren bzw. ohne eine Genehmigung zur Anwendung im Regelfall zu verwenden, wird bis zum 31.12.2025 verlängert, sofern die Regelungen des ARS 02/2023 eingehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten auch für wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil ausschließlich die Regelungen der aktuellen TL/TP FÜ 2021.





Seite 3 von 3

(4) Nach aktueller TL/TP FÜ 2021 besteht auch weiterhin die Möglichkeit Fahrbahnübergänge einer Prüfung im Einzelfall oder einer Genehmigung zur Anwendung im Einzelfall zu unterziehen.

## II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24

([ref-stb24@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb24@bmdv.bund.de))

zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2023 vom 05.01.2023 – StB 24/7192.70/32-3745915 – wird hiermit aufgehoben.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird auf der Internetseite des BMDV ([www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de) – „Themen/Mobilität/Straße/Bundesfernstraßen: Richtlinien und Rundschreiben“) sowie auf der Internetseite der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de) – „Ingenieurbauwerke/Publikationen/Regelwerke/TL/TP-ING“) veröffentlicht.

Im Auftrag  
Michael Puschel



Beglaubigt:

Regierungshauptsekretär

